Beschlussvorlage Gemeinde Dorf Mecklenburg Federführend: Amt für Zentrale Dienste	Vorlage-Nr: VO/GV01/2016-1054 Status: öffentlich Aktenzeichen: Datum: 12.01.2016 Einreicher: Bürgermeister

Beratung und Beschlussfassung über die Hauptsatzung der Gemeinde Dorf Mecklenburg - Beitrittsbeschluss

Beratungsfolge:

Beratung Ö / N	Datum	Gremium
N	26.01.2016	Haupt-und Finanzausschuss Dorf Mecklenburg
Ö	16.02.2016	Gemeindevertretung Dorf Mecklenburg

Beschlussvorschlag:
Die Gemeindevertretung Dorf Mecklenburg stimmt dem Beitrittbeschluss zu.

Sachverhalt:
Folgende Rechtsverletzungen werden durch die Rechtsaufsichtsbehörde gem. § 5 Abs. 2 Satz 5 KV M-V geltend gemacht:

- Siehe Anlage –

Die Hauptsatzung wurde dahingehend geändert.

Finanzielle Auswirkungen:
keine

Anlage/n:
- Schreiben der Rechtsaufsichtsbehörde vom 06.01.2016
- geänderte Hauptsatzung der Gemeinde dorf Mecklenburg

Abstimmungsergebnis:	
Gesetzliche Anzahl der Mitglieder des Gremiums	
Davon besetzte Mandate	
Davon anwesend	
Davon Ja- Stimmen	
Davon Nein- Stimmen	
Davon Stimmenthaltungen	
Davon Befangenheit nach § 24 KV M-V	

Die Landrätin
des Landkreises Nordwestmecklenburg
als untere Rechtsaufsichtsbehörde

Landkreis Nordwestmecklenburg ● Postfach 1565 ● 23958 Wismar

Amt Dorf Mecklenburg-Bad Kleinen
für die Gemeinde Dorf Mecklenburg
Der Amtsvorsteher
Am Wehberg 17
23972 Dorf Mecklenburg

EINGEGANGEN
Amt Dorf Mecklenburg-Bad Kleinen
08. JAN. 2016
AV | LVB | FIN | OSo | BA | ZD X | Bgm. X

Auskunft erteilt Ihnen:
Frau Claudia Grohmann
Dienstgebäude:
Rostocker Str. 76, 23970 Wismar
Zimmer **3.07** Telefon **03841 3040 1506** Fax **3040 8 1506**
E-Mail:
c.grohmann@nordwestmecklenburg.de
Unser Zeichen:
15.6
Ort, Datum:
Wismar, den 06.01.2016

Hauptsatzung der Gemeinde Dorf Mecklenburg vom <Ausfertigungsdaum>
Bezug: Ihr Schreiben vom 16.12.2015, hier eingegangen am 21.12.2015
hier: Anzeige gemäß § 5 Absatz 2 Satz 4 KV M-V[1]

Sehr geehrte Frau Hein,

mit oben genanntem Schreiben zeigen Sie die Neufassung der Hauptsatzung der Gemeinde Dorf Mecklenburg hier gemäß § 5 Abs. 2 Satz 4 KV M-V an.
Dem beigefügten Protokollauszug entnehme ich, dass die Gemeindevertretung in ihrer Sitzung am 8. Dezember 2015 die Hauptsatzung mit qualifizierter Mehrheit einstimmig beschlossen hat (Beschluss-Nr. VO/GV01/2015-1037).

Folgende Rechtsverletzungen werden durch die Rechtsaufsichtsbehörde gem. § 5 Abs. 2 Satz 5 KV M-V geltend gemacht:

1. § 2 - Rechte der Einwohnerinnen und Einwohner

   § 2 Absatz 8 der Hauptsatzung ist entsprechend der kommunalrechtlichen Vorschriften (§ 141 Satz 2 KV M-V) zu ändern.

   Begründung:
   Nach § 141 Satz 1 KV M-V hat der oder die leitende Verwaltungsbeamte/in neben dem Amtsvorsteher oder der Amtsvorsteherin das Recht, an den Sitzungen der Gemeindevertretungen teilzunehmen. Nur auf Antrag eines Viertels aller Mitglieder der Gemeindevertretung sind der Amtsvorsteher

[1] Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 277)

bzw. die Amtsvorsteherin oder der leitenden Verwaltungsbeamte bzw. die leitende Verwaltungsbeamtin verpflichtet, an Sitzungen der Gemeindevertretungen teilzunehmen.
Weiter heißt es im § 141 Satz 2 KV M-V, dass dem Amtsvorsteher bzw. der Amtsvorsteherin oder den leitenden Verwaltungsbeamten auf Antrag das Wort zu erteilen ist. Lediglich diese Befugnis könnte durch Generalisierung in der Hauptsatzung der Gemeinde festgeschrieben werden.
Eine Bestimmung in der Hauptsatzung ist jedoch grundsätzlich wegen der einschlägigen gesetzlichen Bestimmung entbehrlich.

2. § 5 – Haupt und Finanzausschuss

Dem Absatz 1 ist eine konkrete Bestimmung hinzuzufügen, ob stellvertretende weitere Mitglieder gewählt werden oder nicht.

Begründung:
Gemäß § 35 Absatz 1 Satz 3 KV M-V bestimmt die Hauptsatzung neben der Anzahl der Mitglieder im Hauptausschuss auch, ob stellvertretende Mitglieder zu wählen sind. Eine Regelung in der Hauptsatzung hierzu zu unterlassen widerspricht den Bestimmungen der Kommunalverfassung. In der Hauptsatzung sollte, sofern stellvertretende Mitglieder gewählt werden sollen, zudem zur Klarheit und Rechtssicherheit eine Regelung zur Art der Stellvertretung (persönliche Verhinderungsvertretung oder „Gruppenvertretung") hinzugefügt werden.

3. § 6 – Bürgermeister/in/ Stellvertreter/in

Der im § 6 Absatz 5 angegebene Betrag „300,- Euro" ist auf maximal 100 Euro festzulegen.

Begründung:
Gemäß § 44 Absatz 4 KV M-V darf die Gemeinde zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 2 KV M-V Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen einwerben und annehmen oder an Dritte vermitteln, die sich an der Erfüllung von Aufgaben nach § 2 KV M-V beteiligen. Über die Annahme oder Vermittlung von Spenden entscheidet grundsätzlich die Gemeindevertretung, sofern eine Wertgrenze von höchstens 1.000 Euro überschritten wird. Die Gemeindevertretung kann durch die Hauptsatzung die Entscheidung über diese Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen im Wert von 100 bis höchstens 1.000 Euro dem Hauptausschuss, im Fall der Gemeinde Dorf Mecklenburg dem Haupt- und Finanzausschuss, übertragen. Lediglich bis zu einer Wertgrenze von 100 Euro kann die Zuständigkeit zur Entscheidung durch Regelung in der Hauptsatzung auf die Bürgermeisterin bzw. den Bürgermeister übertragen werden.

HINWEIS: Im Zusammenhang mit der Änderung der Wertgrenze im § 6 Absatz 5 der Hauptsatzung ist gleichwohl eine Änderung im § 5 Absatz 8 zur Klarheit und Rechtssicherheit vorzunehmen, da ansonsten bei Beibehaltung der dort aktuell bestimmten Wertgrenze *„ von 301.."* die Gemeindevertretung grundsätzlich auch für die Entscheidung zur Annahme von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen im Wert von 101 bis 300 Euro zuständig wäre.

4. § 7 – Vertretung im Amtsausschuss

Der § 7 ist entweder ersatzlos zu streichen oder dem Absatz 2 Satz 1 ist eine hinreichende Bestimmung hinzuzufügen.

Begründung:
Die Zahl der in den Amtsausschuss des Amtes Dorf Mecklenburg-Bad Kleinen zu entsendenden weiteren Mitglieder ist konkret im § 132 Absatz 2 KV M-V bestimmt. Bei der zu ermittelnden Zahl der zu entsendenden weiteren Mitglieder ist bei deren Wahl unter Beachtung des § 171 Absatz 1 KV M-V die Einwohnerzahl vom 30. Juni des Vorjahres maßgeblich. Eine Aufnahme dieser Regelung in der Hauptsatzung der Gemeinde ist somit aufgrund der gesetzlichen Regelung entbehrlich.

Nach der Bestimmung des § 3 Absatz 1 Satz 3 der Hauptsatzung des Amtes Dorf Mecklenburg-Bad Kleinen ist in der Hauptsatzung der jeweiligen Gemeinde nur eine Bestimmung erforderlich, sofern deren weitere Mitglieder im Amtsausschuss im Fall ihrer Verhinderung vertreten werden sollen.
Die in der Neufassung der Hauptsatzung der Gemeinde Dorf Mecklenburg gewählte „Kann"- Bestimmung im § 7 Absatz 2 Satz 1 ist hier nicht ausreichend hinreichend bestimmt. Es ist vielmehr eine konkrete Regelung aufzunehmen, ob stellvertretende weitere Mitglieder gewählt werden oder nicht.

Die Zahl und Art der Vertretung ist im Übrigen entsprechend § 132 Absatz 3 Satz 5 KV M-V nachfolgend in der Hauptsatzung des Amtes Dorf Mecklenburg-Bad Kleinen geregelt. Auch hierzu ist in der gemeindlichen Hauptsatzung eine zusätzliche Bestimmung unbeachtlich.

5. § 8 - Entschädigungen

a) Absatz 1: Die Höhe der monatlichen Aufwandsentschädigung für die ehrenamtliche Bürgermeisterin bzw. den ehrenamtlichen Bürgermeister ist mit maximal 1.250 Euro festzulegen.
b) Absatz 2: Die Höhe der monatlichen vertretungsunabhängigen Aufwandsentschädigung für die Stellvertreter des Bürgermeisteramtes ist entsprechend der festgelegten Aufwandsentschädigung im Absatz 1 anzupassen. Weiterhin ist der Passus *„... wenn sie Aufgaben oder Termine im Auftrag des ehrenamtlichen Bürgermeisters/Bürgermeisterin wahrnehmen."* zu streichen.
c) Absatz 3: Dem Satz 1 ist folgende Bestimmung hinzuzufügen: *„... und ihrer Ausschüsse, **in die sie gewählt sind,** ein Sitzungsgeld..."*

Begründung
Zu a) Im § 8 Absatz 1 EntschVO M-V[2] sind die monatlichen Höchstbeträge der monatlichen funktionsgebundenen Aufwandsentschädigungen für das Bürgermeisteramt in ehrenamtlich verwalteten Gemeinden festgelegt. Für die Gemeinde Dorf Mecklenburg ist mit der zu berücksichtigenden Einwohnerzahl (Stichtag 30.06.2014) von 2.946 die maximale Höhe der monatlichen Aufwandsentschädigung mit 1.250 Euro beziffert.
Gemäß § 3 Absatz 2 EntschVO M-V sind die in dieser Verordnung zugelassenen Aufwandsentschädigungen Höchstbeträge. Eine Überschreitung ist der Kommune nur möglich, wenn ein ausgeglichener Haushalt und keine Überschuldung (§ 43 Absatz 6 und 3 der KV M-V) vorliegt. Sie bedarf zwingend der Zustimmung des Ministeriums für Inneres und Sport des Landes M-V. Nach meinem Kenntnisstand liegt für die Gemeinde Dorf Mecklenburg diese Zustimmung nicht vor.

Zu b) Die im § 8 Absatz 2 festgelegten Aufwandsentschädigungen für die stellvertretenden Personen des ehrenamtlichen Bürgermeisteramtes sind in Folge des zu ändernden Höchstbetrages im Absatz 1 anzupassen. Diese funktionsbezogene Aufwandsentschädigung wird gemäß § 8 Absatz 2 EntschVO M-V monatlich und vertretungsunabhängig gezahlt, sofern die Hauptsatzung die Zahlung einer solchen Aufwandsentschädigung bestimmt.
Die Möglichkeit der „zusätzlichen" entsprechenden Entschädigung der stellvertretenden Person bei tatsächlicher Verhinderungsvertretung nach § 3 Absatz 4 EntschVO M-V ist in der Hauptsatzung der Gemeinde Dorf Mecklenburg nicht geregelt.

Zu c) Im § 8 Absatz 3 der Hauptsatzung ist nach jetzigem Wortlaut geregelt, dass die Mitglieder der Gemeindevertretung ein Sitzungsgeld für die Teilnahme an den Sitzungen der Gemeindevertretung und ihrer Ausschüsse in Höhe von 30,00 Euro erhalten. Dabei ist nach dieser Regelung generell ein

[2] Verordnung über die Entschädigung der in den Gemeinden, Landkreisen, Ämtern und Zweckverbänden ehrenamtlich Tätigen (Entschädigungsverordnung – EntschVO M-V) vom 27. August 2013, zuletzt geändert durch Verordnung vom 16. Dezember 2013 (GVOBl. M-V 2013, S. 512)

Sitzungsgeld zu zahlen, egal, ob die Mitglieder der Gemeindevertretung in diese Ausschüsse auch tatsächlich gewählt worden sind oder nicht.
Im § 14 Absatz 1 EntschVO M-V ist geregelt, dass die Mitglieder der Gemeindevertretungen, für ihre *Teilnahme* an Sitzungen der Organe der Gemeinde, ihrer Ausschüsse, *in die sie gewählt sind*, sowie ihrer Fraktionen durch eine pauschalierte sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung entschädigt werden können. Hier ist in Anlehnung an § 14 Absatz 1 EntschVO M-V zur Klarstellung und Rechtssicherheit eine Änderung vorzunehmen.
„ ...und ihrer Ausschüsse, ***in die sie gewählt sind,*** *ein Sitzungsgeld..."*

Zu beachten ist, dass den Gemeindevertretern nach jetzigem Wortlaut der Neufassung der Hauptsatzung für die Teilnahme an den Fraktionssitzungen kein Sitzungsgeld zusteht.

Zu den oben genannten Feststellungen und damit verbundenen erforderlichen Änderungen des Satzungsinhaltes ist ein Beitrittsbeschluss vorzunehmen.

Hinweis
§ 10 – Inkrafttreten/Außerkrafttreten
Im Absatz 2 ist die letzte Änderungsfassung der Hauptsatzung (zuletzt geändert am 20.01.2015) aufzunehmen. Grundsätzlich ist eine Bestimmung zum Außerkrafttreten entbehrlich.

Ich bitte nach Beitrittsbeschluss um Übersendung des Beschlussauszuges sowie eines Exemplars der ausgefertigten Satzung und des Nachweises der öffentlichen Bekanntmachung.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

Cl. Grohmann

Hauptsatzung der Gemeinde Dorf Mecklenburg vom …..

Auf der Grundlage des § 5 Abs. 2 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.07.2011 (GVOBI. M-V S. 777) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung Dorf Mecklenburg vom 08.12.2015 und nach Abschluss des Anzeigeverfahrens bei der Landrätin des Landkreises Nordwestmecklenburg als untere Rechtsaufsichtsbehörde nachfolgende Satzung erlassen:

§ 1
Name/Wappen/Dienstsiegel

(1) Die Gemeinde Dorf Mecklenburg führt ein Wappen, eine Flagge und ein Dienstsiegel.

(2) Das Wappen wird wie folgt beschrieben:
Geteilt; oben in Rot eine silberne slawische Burg mit drei Türmen auf einem Wall; unten in Gold ein hersehender, goldgekrönter schwarzer Stierkopf mit aufgerissenem roten Maul, silbernen Zähnen, ausgeschlagener roter Zunge, in sieben Spitzen abgerissenem Halsfell und silbernen Hörnern.

(3) Die Gemeinde Dorf Mecklenburg führt folgende Flagge:
Die Flagge der Gemeinde Dorf Mecklenburg ist gleichmäßig längsgestreift von Rot und Gelb. In der Mitte der Streifen liegen jeweils die Figuren des Gemeindewappens: im roten Streifen eine weiße slawische Burg mit drei Türmen auf dem Wall, die 2/3 der Höhe des Streifens einnimmt, im gelben Streifen ein hersehender, gelbgekrönter schwarzer Stierkopf mit aufgerissenem rotem Maul, weißen Zähnen, ausgeschlagener roter Zunge, in sieben Spitzen aufgerissenem Halsfell und weißen Hörnern, der 7/9 der Höhe des Streifens einnimmt. Die Höhe des Flaggentuches verhält sich der Länge wie 2 zu 3.

(4) Das Dienstsiegel zeigt das Gemeindewappen und die Umschrift GEMEINDE DORF MECKLENBURG · LANDKREIS NORDWESTMECKLENBURG.

(5) Die Verwendung des Wappens durch Dritte bedarf der Genehmigung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters.

(6) Die Gemeinde Dorf Mecklenburg besteht aus den Ortsteilen Dorf Mecklenburg, Karow, Kletzin, Moidentin, Olgashof, Petersdorf, Rambow, Rosenthal und Steffin.
Es werden keine Ortsteilvertretungen gebildet.

§ 2
Rechte der Einwohnerinnen/Einwohner

(1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister beruft durch öffentliche Bekanntmachung mindestens einmal im Jahr eine Versammlung der Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde ein. Die Versammlung der Einwohnerinnen und Einwohner kann auch begrenzt auf Ortsteile durchgeführt werden.

(2) Anregungen und Vorschläge der Versammlung der Einwohnerinnen und Einwohner in Selbstverwaltungsangelegenheiten, die in der Gemeindevertretungssitzung behandelt werden müssen, sollen dieser in einer angemessenen Frist, jedoch spätestens innerhalb von drei Monaten, zur Beratung vorgelegt werden.

(3) Die Einwohnerinnen und Einwohner erhalten die Möglichkeit, in einer Fragestunde vor Beginn des öffentlichen Teils der Gemeindevertretungssitzung Fragen an alle Mitglieder der Gemeindevertretung sowie an die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister zu stellen und Vorschläge oder Anregungen zu unterbreiten. Die Fragen, Vorschläge und Anregun-

gen können sich dabei auf Beratungsgegenstände bzw. Beschlussvorschläge, die im öffentlichen Teil dieser Sitzung der Gemeindevertretung behandelt werden und sich auf Angelegenheiten der Gemeinde, für die diese und seine Ausschüsse zuständig sind, beziehen und von allgemeinem kommunalpolitischem Interesse sind. Sie sind kurz und sachlich zu fassen, bis zu zwei weitere Fragen sind zulässig. dürfen sich dabei nicht auf Beratungsgegenstände der nachfolgenden Sitzung der Gemeindevertretung beziehen.

(4) Fragen, die ein schwebendes Rechtsbehelfs- oder Gerichtsverfahren betreffen oder auf die Offenbarung vertraulicher Inhalte abzielen, dürfen nicht beantwortet werden.

(5) Sachverständige, die von dem Gegenstand der Beratung betroffen sind, sind anzuhören.

(6) Für die Fragestunde ist eine Zeit von bis zu 30 Minuten vorzusehen.
Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister beantwortet die Fragen mündlich oder schriftlich innerhalb von zwei Monaten.

(7) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister ist verpflichtet, im öffentlichen Teil der Sitzung der Gemeindevertretung über wichtige Gemeindeangelegenheiten zu berichten.

(8) Den leitenden Verwaltungsbeamten ist auf Antrag das Wort zu erteilen.

§ 3
Gemeindevertretung

(1) Die Vertretung der Bürgerinnen und Bürger führt den Namen Gemeindevertretung.
Die Mitglieder der Gemeindevertretung führen den Namen Gemeindevertreterin oder Gemeindevertreter.

(2) Die Gemeindevertretersitzungen sind öffentlich.

(3) Die Öffentlichkeit ist grundsätzlich in folgenden Fällen ausgeschlossen:
1. einzelne Personalangelegenheiten außer Wahlen,
2. Steuer- und Abgabenangelegenheiten Einzelner,
3. Grundstücksgeschäfte,
4. Vergabe von Aufträgen.

Sollten keine überwiegenden Belange des öffentlichen Wohls oder berechtigte Interessen Einzelner betroffen sein, sind auch die Angelegenheiten der Ziffern 1 – 4 in öffentlicher Sitzung zu behandeln.

§ 4
Ausschüsse

(1) Es wird ein Haupt- und Finanzausschuss gebildet. Seine Zusammensetzung regelt § 5.

(2) Folgende weitere ständige Ausschüsse werden gemäß § 36 KV M-V gebildet:

Name	Aufgabengebiet
Ausschuss für Schule, Jugend, Kultur, Sport und Soziales	Betreuung der Schul- und Kultureinrichtungen, Kulturförderung und Sportentwicklung, Jugendförderung, Kindertagesstätten, Sozialwesen, Fremdenverkehr

Besetzung:	**4** Gemeindevertreterinnen oder Gemeindevertreter, **3** sachkundige Einwohnerinnen oder Einwohner
Ausschuss für Gemeindeentwicklung, Bau, Verkehr und Umwelt	Aufgaben der Flächennutzungsplanung, Bauleitplanung, Wirtschaftsförderung, Hoch-, Tief- und Straßenbauangelegenheiten, Denkmalpflege, Probleme der Kleingartenanlagen, Umwelt- und Naturschutz, Landschaftspflege, Abfallkonzepte
Besetzung:	**4** Gemeindevertreterinnen oder Gemeindevertreter, **3** sachkundige Einwohnerinnen oder Einwohner

(3) Die Aufgaben (Finanz- und Haushaltswesen, Steuern, Gebühren, Beiträge und sonstige Abgaben) werden durch den Haupt- und Finanzausschuss wahrgenommen, ausgenommen bleibt davon die Rechnungsprüfung.
Die Aufgaben der Prüfung der Haushaltswirtschaft der Gemeinde werden gemäß§ 1 Abs. 2 Kommunalprüfungsgesetz M-V dem Rechnungsprüfungsausschuss des Amtes Dorf Mecklenburg-Bad Kleinen übertragen.

(4) Die Sitzungen des Haupt-und Finanzausschusses sind nicht öffentlich, die der weiteren Ausschüsse sind öffentlich.

§ 5
Haupt- und Finanzausschuss

(1) Dem Haupt-und Finanzausschuss gehören neben der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister 4 Gemeindevertreter/innen an. *Es werden keine stellvertretenden Mitglieder gewählt.*
Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister ist gleichzeitig Vorsitzende oder Vorsitzender des Haupt- und Finanzausschusses.

(2) Außer den Aufgaben, die gesetzlich dem Hauptausschuss übertragenen sind, obliegen dem Haupt-und Finanzausschuss alle Entscheidungen, die nicht § 22 Abs. 3 KV M-V als wichtige Angelegenheiten der Gemeindevertretung vorbehalten sind bzw. durch die folgenden Vorschriften der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister übertragen werden. Des Weiteren übernimmt der Haupt- und Finanzausschuss die Aufgaben nach § 36 Abs. 2 Satz 3 der KV M-V. Davon unberührt bleiben die der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister gesetzlich zugewiesenen Aufgaben.

(3) Der Haupt- und Finanzausschuss trifft Entscheidungen nach § 22 Abs. 4 KV M-V

1. im Rahmen der Nr. 1 bei Verträgen, die auf einmalige Leistungen gerichtet sind, innerhalb einer Wertgrenze von 500,- Euro bis 2.500,- Euro sowie bei wiederkehrenden Leistungen innerhalb einer Wertgrenze von 750,- Euro bis 1.750,- Euro pro Monat,
2. im Rahmen der Nr. 2 bei überplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen innerhalb einer Wertgrenze von 15 % bis 25 % der betreffenden Produktkonten sowie bei außerplanmäßigen Aufwendungen/Auszahlungen innerhalb einer Wertgrenze von 2.500,- Euro bis 7.500,- Euro je Ausgabenfall,
3. bei Veräußerung oder Belastung von Grundstücken innerhalb einer Wertgrenze von 2.500,- Euro bis 7.500,- Euro, bei Hingabe von Darlehen, die innerhalb eines Haushaltsjahres zurückgezahlt werden, von 5.000,- Euro bis 25.000,- Euro.

(4) Der Haupt-und Finanzausschuss entscheidet im Einvernehmen mit der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister in Personalangelegenheiten. Dazu gehören die Entscheidungen über die Einstellung, Höhergruppierungen und Kündigungen von Beschäftigten bis zur Entgeltgruppe 6/S 6 (S8a-b) TVöD.

(5) Der Haupt-und Finanzausschuss berät darüber hinaus Aufgaben, die keinem anderen Ausschuss zugeordnet werden können.

(6) Der Haupt- und Finanzausschuss entscheidet über die Vergabe von Aufträgen nach VOL und VOB innerhalb einer Wertgrenze 10.000,- Euro bis 25.000,- Euro.

(7) Der Haupt- und Finanzausschuss entscheidet über das gemeindliche Einvernehmen im vereinfachten Genehmigungsverfahren nach § 63 der Landesbauordnung, sowie über das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 BauGB für Vorhaben von untergeordneter planerischer Bedeutung, analog Dem vereinfachten Genehmigungsverfahren, ab einer Wertgrenze von 10.000,- Euro.

(8) Entscheidungen über die Annahme oder Vermittlung von Spenden Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen im Sinne von § 44 Abs. 4 KV von 100 bis 1.000 Euro trifft der Haupt-und Finanzausschuss.

(9) Die Gemeindevertretung ist laufend über Entscheidungen im Sinne der Absätze 2 bis 8 zu unterrichten.

§ 6
Bürgermeister/in/Stellvertreter/in

(1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister trifft Entscheidungen nach § 22 Abs. 4 KV M-V unterhalb der folgenden Wertgrenzen:

1. im Rahmen dessen Nr. 1 bei Verträgen, die auf einmalige Leistungen gerichtet sind, unterhalb der Wertgrenze von 500,- Euro sowie bei wiederkehrenden Leistungen unterhalb der Wertgrenze von 750,- Euro pro Monat,
2. im Rahmen dessen Nr. 2 bei überplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen unterhalb der Wertgrenze von 15 % der betreffenden Produktkonten, jedoch nicht mehr als 2.500,- Euro, sowie bei außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen unterhalb der Wertgrenze von 2.500,- Euro je Ausgabenfall,
3. bei Veräußerung oder Belastung von Grundstücken unterhalb der Wertgrenze von 2.500,- Euro, bei Hingabe von Darlehen, die innerhalb eines Haushaltsjahres zurückgezahlt werden, bis zu 5.000,- Euro sowie bei Aufnahme von Krediten im Rahmen des Haushaltsplanes unterhalb der Wertgrenze von 5.000,- Euro,
4. im Rahmen dessen Nr. 4 bis zu einer Wertgrenze von 5.000,- Euro,
5. im Rahmen dessen Nr. 5 bei Verträgen bis zu 7.500,- Euro .

Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister entscheidet über die Vergabe von Aufträgen nach der VOL und VOB bis zu einer Wertgrenze von 10.000,- Euro.

(2) Erklärungen der Gemeinde i. S. d. § 39 Abs. 2 Satz 5 KV M-V bis zu einer Wertgrenze von 10.000,- Euro bzw. bei wiederkehrenden Verpflichtungen von 500,- Euro pro Monat können von der Bürgermeisterin oder vom Bürgermeister allein bzw. durch einen von ihr/ihm beauftragten Bediensteten des Amtes in einfacher Schriftform ausgefertigt werden. Bei Erklärungen gegenüber einem Gericht liegt diese Wertgrenze bei 5.000,- Euro.

(3) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister entscheidet über das gemeindliche Einvernehmen im vereinfachten Genehmigungsverfahren nach § 63 der Landesbauordnung, sowie über das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 BauGB für Vorhaben von untergeordneter planerischer Bedeutung, analog dem vereinfachten Genehmigungsverfahren, bis zu einer Wertgrenze von 10.000,- Euro.

(4) Erklärungen der Gemeinde auf Verzicht des Vorkaufsrechtes zum Kauf von Grundstücken nach §§ 24 ff. BauGB können von der Bürgermeisterin oder vom Bürgermeister allein bzw. durch einen von ihr/ihm beauftragten Bediensteten des Amtes in einfacher Schriftform ausgefertigt werden. Sofern von dem Vorkaufsrecht Gebrauch gemacht werden soll, entscheidet die Gemeindevertretung.

(5) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister entscheidet über die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen oder ähnliche Zuwendungen bis 100,- Euro.

(6) Die Gemeindevertretung ist laufend über die Entscheidungen der Abs.1 bis 5 zu unterrichten.

§ 7
Vertretung im Amtsausschuss

- entfällt -

§ 7 - neu
Entschädigungen

(1) Der Bürgermeister oder die Bürgermeisterin erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung von 1.250 Euro. Im Krankheitsfall wird diese Entschädigung sechs Wochen weiter gezahlt. Eine Weiterzahlung erfolgt auch bei urlaubsbedingter Abwesenheit, soweit diese zu vertretenden Zeiten nicht über drei Monate hinausgehen.

(2) Der oder die erste stellvertretende Person des ehrenamtlichen Bürgermeisters/Bürgermeisterin oder der ehrenamtlichen Bürgermeisterin erhält monatlich 20 Prozent der funktionsbezogenen Aufwandsentschädigung des Bürgermeisters/Bürgermeisterin (250 Euro), die zweite Stellvertretung monatlich 10 Prozent der funktionsbezogenen Aufwandsentschädigung des Bürgermeisters/Bürgermeisterin (125 Euro). Bei Wahrnehmung ihres Mandats in den Ausschüssen der Gemeinde, das sie als Gemeindevertreter innehaben, erhalten sie zusätzlich ein Sitzungsgeld von 30 Euro.
Nach drei Monaten Vertretung erhält die stellvertretende Person die volle Aufwandsentschädigung nach Abs. 1. Damit entfallen Aufwandsentschädigungen für die Stellvertretung und das Sitzungsgeld.

(3) Die Mitglieder der Gemeindevertretung erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen der Gemeindevertretung und ihrer Ausschüsse, in die sie gewählt sind, ein Sitzungsgeld von 30 Euro. Gleiches gilt für die sachkundigen Einwohner/-innen für die Teilnahme an Sitzungen des Ausschusses, in dem sie gewählt worden sind. Ausschussvorsitzende erhalten für jede von ihnen geleitete Ausschusssitzung 45 Euro.

(4) Pro Tag darf nur ein Sitzungsgeld gewährt werden.

(5) Der Ersatz entgangenen Arbeitsverdienstes, Reisekostenvergütung und Betreuungskosten werden gemäß § 15 EntschVO M-V gewährt.

Öffentliche Bekanntmachungen

(1) Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde mit Ausnahme der Einladungen zu den Sitzungen der Gemeindevertretung und deren Ausschüsse erfolgen durch Abdruck im amtlichen Bekanntmachungsblatt „Mäckelbörger Wegweiser“ des Amtes Dorf Mecklenburg-Bad Kleinen.

(2) Das Bekanntmachungsblatt erscheint monatlich und wird kostenlos an alle erreichbaren Haushalte und Unternehmen des Amtsgebietes verteilt. Es kann darüber hinaus einzeln oder im Abonnement gegen Entgelt vom Amt Dorf Mecklenburg-Bad Kleinen, Am Wehberg 17, in 23972 Dorf Mecklenburg, bezogen werden.

(3) Die Bekanntmachung nach Absatz 1 ist mit Ablauf des Erscheinungstages bewirkt.

(4) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Absatz 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.

(5) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Gemeindevertretung und deren Ausschüsse werden durch Aushang an den amtlichen Bekanntmachungstafeln der Gemeinde öffentlich bekanntgemacht. Diese befinden sich in:
Ort Straße

- Dorf Mecklenburg, Karl-Marx-Straße, Höhe Netto Markt
- Karow, Fritz-Reuter-Straße
- Rambow, Hauptstraße – gegenüber Bushaltestelle
- Moidentin, Höhe „Zum Wallensteingraben 8“

Darüber hinaus können zusätzlich Anschläge in den Informationskästen erfolgen. Diese befinden sich in Petersdorf, Abzweig Petersdorf, Kletzin, Bushaltestelle,
Steffin, Bushaltestelle.
Für die öffentlichen Bekanntmachungen ist die in der Geschäftsordnung festgelegte Ladungsfrist maßgebend, wobei der Tag des Aushangs und der Tag der Abnahme nicht mitgerechnet werden.

(6) Ist eine öffentliche Bekanntmachung nach Abs. 1 infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so ist diese durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln zu veröffentlichen.

Die öffentliche Bekanntmachung ist nach Entfallen des Hinderungsgrundes unverzüglich in Form des Abs. 1 nachzuholen.

§ 9
Inkrafttreten/Außerkrafttreten

(1) Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Gemeinde Dorf Mecklenburg vom 27.03.2012, zuletzt geändert am 20.01.2015 außer Kraft.

Dorf Mecklenburg, den

Tribukeit (Siegel)
Bürgermeister

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.